

**Benutzerordnung**  
**für die Benutzung der Räume des Bürgerzentrums**  
**der Gemeinde Oyten, Hauptstraße 55**

**§ 1**  
**Grundsätzliches**

**(1)** Die Gemeinde Oyten stellt die Räume im Bürgerzentrum für Veranstaltungen mit kulturellem, sozialem, bildungspolitischem Charakter und künstlerischen Ausstellungen (ausgenommen Tieraussstellungen) zur Verfügung, sowie für Veranstaltungen mit einem regionalspezifischen Bezug zu Oyten, soweit nicht für den vorgesehenen Termin bereits eine andere Nutzung festgelegt ist. Die Räume dürfen ausdrücklich nicht genutzt werden um verfassungs- oder gesetzwidriges Gedankengut darzustellen und/oder zu verbreiten, sei es vom Nutzer oder von den Besuchern der Veranstaltungen.

**(2)** Eine Überlassung der Räume für Veranstaltungen von politischen Parteien und ihnen nahe stehenden Organisationen ist ausgeschlossen. Sitzungen der politischen Ausschüsse (nach dem Kommunalverfassungsgesetz) sowie der dazugehörigen Fraktionssitzungen sind zugelassen.

**(3)** Antragsberechtigt sind in der Regel Vereine, Verbände und Institutionen, die ihren Sitz in der Gemeinde Oyten haben oder für das Wohl der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Oyten von Interesse sind.

**(4)** Mitgliederversammlungen der Vereine, Verbände und Institutionen sollen in den Räumen nicht abgehalten werden.

**(5)** Kommerzielle Nutzer sind für die Nutzung des Bürgerzentrums grundsätzlich ausgeschlossen. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn ein besonderes Interesse der Bürgerinnen und Bürger besteht. Auch überörtliche Organisationen und nichtgemeindliche Vereinigungen sind von der Überlassung der Räume des Bürgerzentrums ausgeschlossen. Davon kann auch hier eine Ausnahme aus besonderem Interesse der Bürgerinnen und Bürger zugelassen werden.

§ 3 Abs. 2 und 3 sind hier zu beachten.

**§ 2**  
**Verfahren**

**(1)** Anträge auf Benutzung müssen mindestens drei Wochen vor dem beabsichtigten Termin bei der Gemeindeverwaltung Oyten eingereicht werden. Die Anträge sind bei den zuständigen Mitarbeitern im Fachbereich Zentrale Dienste einzureichen.

(2) Soweit Nutzer einen Beamer oder einen Laptop zur Verfügung gestellt bekommen möchten, ist dies vorher bei dem zuständigen Mitarbeiter der Gemeinde Oyten mitzuteilen.

(3) Für die Bewirtung ist der Nutzer eigenverantwortlich zuständig.

### **§ 3 Kosten**

(1) Die Räumlichkeiten des Bürgerzentrums werden für Oytener Verbände und Vereine kostenlos zur Verfügung gestellt.

(2) Für die Überlassung der Räumlichkeiten des Bürgerzentrums von überörtlichen Organisationen sowie nichtgemeindliche Vereinigungen und Kommerziellen Nutzern wird ein Nutzungsentgelt **in Höhe von 30,00 € am Tag** erhoben. In diesem Pauschalbetrag sind Personal-, Betriebs- und Verbrauchskosten mit enthalten. Siehe auch § 1 Abs. 5.

(3) Bei Kommerziellen Nutzern wird zusätzlich zu der in Absatz 2 genannten Nutzungspauschale ein Entgelt **in Höhe von 10 % des Erlöses** in Rechnung gestellt. Nach der Veranstaltung ist die Summe der Erlöse der Gemeindeverwaltung sofort mitzuteilen.

(4) Nach der Veranstaltung erteilt die Gemeindeverwaltung einen Kostenbescheid. Auf § 1 Abs. 5 wird hingewiesen.

### **§ 4 Verhaltenskodex**

(1) Der Genuss, der Ausschank und das Mitbringen von alkoholischen oder alkoholhaltigen Getränken sind grundsätzlich untersagt. Ausnahmen können bei besonderen Anlässen und bei Vereinsnutzung aufgrund eines Antrages zugelassen werden.

(2) Die Zahl der Veranstaltungsteilnehmer ist begrenzt. Auf die Sitzgelegenheiten und auf die Unfallverhütungsvorschriften muss Rücksicht genommen werden.

(3) Alle Veranstaltungen sollen spätestens um 24:00 Uhr beendet sein.

(4) Die Nutzer verpflichten sich, die Räume nur für den im Antrag angegebenen Zweck zu nutzen. Jeder Nutzer hat der Gemeinde Oyten für jede Veranstaltung eine verantwortliche Aufsichtsperson schriftlich zu benennen. Ohne diese Aufsichtsperson dürfen die Räume nicht betreten werden. Die Anmietung für und die Nutzung durch Dritte ist ausdrücklich untersagt.

**(5)** Die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung obliegt dem Nutzer.

**(6)** Jeder Nutzer bekennt mit Unterschrift, dass die Veranstaltung keine rassistischen, antisemitischen oder antidemokratischen Inhalte haben wird. Das heißt, dass insbesondere weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet und/oder verbreitet werden.

**(7)** Sollte durch Teilnehmende der Veranstaltung gegen vorgenannte Bestimmungen verstoßen werden, hat der Nutzer für die Unterbindung der Handlung Sorge zu tragen, ggf. unter Anwendung des Hausrechts

## **§ 5 Haftung**

**(1)** Die Räume und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich und schonend zu behandeln. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Oyten an den überlassenen Einrichtungen einschließlich Zugangswegen durch die Nutzung entstehen.

**(2)** Für die Veranstaltung ist von dem Nutzer eine entsprechende Versicherung abzuschließen. Der Nutzer haftet ohne Rücksicht auf Verschulden für jeden Schaden, der im Zusammenhang mit der Benutzung der Räume und dem Zugang zu dem Gebäude verursacht worden ist.

**(3)** Seinerseits verzichtet der Nutzer auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Oyten und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Oyten und ihre Bediensteten oder Beauftragten. Für schuldhaftes Handeln und Unterlassen muss die Gemeinde Oyten jedoch aufkommen.

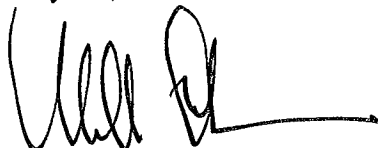
**(4)** Kosten irgendwelcher Art für Veranstaltungen usw. übernimmt die Gemeinde Oyten nicht. Auch insoweit wird die Gemeinde Oyten von Ansprüchen und Forderungen Dritter freigestellt.  
Alle Kosten bei fristloser Auflösung und unverzüglicher Räumung der Veranstaltung trägt der Nutzer.

## **§ 6 Hausrecht**

**(1)** Der Bürgermeister der Gemeinde Oyten und dessen Beauftragte üben das Hausrecht aus. Ihnen muss jederzeit Zutritt gestattet werden. Ferner erhalten sie die Vollmacht, Anordnungen zu treffen, die zu befolgen sind.

**(2)** Bei Nichtbeachtung der Benutzerordnung für die Benutzung der Räume des Bürgerzentrums ist der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Oyten berechtigt, einen Ausschluss vom Nutzungsrecht für eine angemessene Dauer zu beschließen. In begründeten Einzelfällen kann der Verwaltungsausschuss aufgrund eines schriftlichen Antrages Ausnahmen von den vorstehenden allgemeinen Grundsätzen und Bedingungen zulassen.

Oyten, den 01.04.2012

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Uwe Cordes', with a long horizontal stroke extending to the right.

- Cordes -

Der Bürgermeister